

Odernheim am Glan, 25.02.2022

Empfänger:
Ortsgemeinde Appenheim
Hospitalstraße 22
55435 Gau-Algesheim

AKTENNOTIZ

Artenschutzrechtliche Einschätzung zur Begehung am 24.02.2022 in Appenheim (Am Sportplatz)

Am 24.02.2022 fand im Rahmen der Umweltprüfung zur Bebauungsplanänderung eine Ortsbegehung statt, bei der die mit der Planung einhergehenden artenschutzrechtlichen Konflikte abgeschätzt wurden. Zusätzlich fand eine Habitatbaumkartierung statt.

Das Plangebiet bietet Habitatpotenzial für Vertreter der Artengruppen Vögel (Höhlen- und Freibrüter) und Fledermäuse (Leitstruktur, Höhlen-/Spaltenbewohner). Ein Vorkommen von streng geschützten Reptilien, Insekten und Säugetieren kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Sofern in den Bachlauf inklusive Uferbereiche nicht eingegriffen wird, kann auch eine Beeinträchtigung von Amphibien hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich besonders relevant sind die alten Gehölze im Nordwesten zwischen Wethbach und Sportplatz (s. Abbildung 1), da sie zahlreiche Höhlen (v.a. Spechthöhlen) und Rindenspalten aufweisen (s. Abbildung 2). Es ist anzunehmen, dass die Bäume Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen darstellen. Zudem können die Bäume als Teil der bachbegleitenden Gehölzlinie eine wichtige Leitstruktur für Fledermäuse darstellen.

Baum Nr. 1 (Weide) weist 4 Höhlen (Spechthöhlen, Astabbruch) sowie zahlreiche Rindenspalten auf. Baum Nr. 2 (Pappel) weist 2 Spechthöhlen auf, Baum Nr. 3 (Weide) 7 Spechthöhlen und ebenfalls zahlreiche Rindenspalten.

Bei einem Eingriff in diese Gehölze kommt es zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG (Zerstörung, Tötung). Neben Vermeidungsmaßnahmen (Höhlenverschluss, Rodungszeitenbeschränkung) wären in diesem Fall auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) umzusetzen. Dies könnte durch ein Anbringen von Ersatzquartieren im nahen Umfeld für Vögel und Fledermäuse erfolgen. Ob ein Ausgleich für den (Teil-)Verlust der Fledermaus-Flugroute notwendig bzw. möglich wäre, bleibt anhand der konkreten Planung zu prüfen bzw. mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die jüngeren Gehölze zwischen der Straße „Am Sportplatz“ und dem Sportplatz (s. Abbildung 3 und Abbildung 4) sind artenschutzrechtlich nicht relevant, da sie keine Höhlen, Spalten oder Horste aufweisen. Eventuelle Freibrüter können auf Gehölze im nahen Umfeld ausweichen. Sofern diese Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt werden, treten die

Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein. Es sind aus fachgutachterlicher Sicht keine Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich erforderlich.

Ggf. sind zur Vermeidung einer gem. §44 Abs. 1 BNatSchG relevanten Störung von Fledermäusen und/oder Vögeln besondere Vorgaben bei der Bauzeit zu beachten (Zeitpunkt des Baubeginns, Vorgehen bei längeren Pausen, etc.). Dies ist im weiteren Verlauf der Planung zu konkretisieren.

Erstellt:
Kristina Kirschbauer
M.Sc. Geographie des Globalen Wandels
Ressort
Odernheim am Glan, 25.02.2022



Abbildung 1: Gehölze im Nordwesten der Planung mit Höhlen- und Spaltenbäumen (Baum 1: Weide, Baum 2: Pappel, Baum 3: Weide)



Abbildung 2: Spechthöhlen in den Gehölzen entlang des Wethbachs



Abbildung 3: Gehölze entlang der Straße "Am Sportplatz"



Abbildung 4: Gehölze entlang der Straße "Am Sportplatz"